

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Jörg Strobel
Freiherr-vom-Stein-Straße 13

63329 Egelsbach

Änderungs- Antrag	2023-04 zum Antrag des Bürgermeisters zum Berliner Platz vom 26.09.2023
Datum	08.10.2023
Thema	Berliner Platz
Ausschuss	entfällt

Sehr geehrter Herr Strobel,

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Dem o.g. Antrag des Bürgermeisters wird in der Ziffer 2. c. folgende Ergänzung (Rot) eingefügt:

c. Dem Wegfall einer Reihe Parkplätze zur optischen Trennung der Marktfläche vom restlichen Parkplatz wird zugestimmt. Der Anschaffung von mobilen Barken für die Durchfahrten zur Marktfläche und einer entsprechenden Einhausung zur Unterbringung dieser am Berliner Platz wird zugestimmt. **Darüber hinaus soll geprüft werden, ob alternativ herausnehmbare Poller zum Einsatz kommen können.**

Begründung:

Bei der Begehung des Berliner Platzes am 26.09.2023 wurde von Seiten der Verwaltung die vorgesehene Möglichkeit einer Trennung des Parkplatzes an Wochenmarkttagen vorgestellt. Nach diesen Ausführungen wären, wie im Antrag des Bürgermeisters unter 2.c. ausgeführt, die Anschaffung von mobilen Barken und der hierfür entsprechend notwendigen Einhausung notwendig.

Um einen möglichen Schaden am Gesamtbild des Berliner Platzes zu vermeiden, haben wir eine intensive Prüfung des Sachverhalts vorgenommen.

Nach unseren Recherchen sind wir auf die entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO) gestoßen.

Der reine Gesetzestext § 43 Abs. 1 der STVO lautet:

„Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgelenke, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 gilt entsprechend.“

Fraktion

Wie bei fast allen gesetzlichen Bestimmungen, gibt es generell aufgrund von rechtlichen Vorgaben, Verordnungen und ergänzenden Ausführungsbestimmungen, Kommentare zu den einzelnen Paragraphen. So auch zu diesem Paragraphen.

Es folgt auszugsweise die entsprechenden Kommentierungen: (kursiv)

Nach § 43 „Verkehrseinrichtungen“ Abs. 1 Satz 1 StVO gehören zu den Verkehrseinrichtungen „Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen“. Mit Ausnahme der „Leitpfosten“ sind alle Verkehrseinrichtungen rot-weiß schraffiert.

Die Straßenbereiche, die mit den rot-weißen Verkehrseinrichtungen, gemäß Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren werden.

*„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (vgl. § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO).“ „Im Übrigen **bestimmen die Straßenverkehrsbehörden**, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, ...“ (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StVO). Mit Art. 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl I S. 263) wurden § 43 Abs. 1 und Abs. 3 StVO neu gefasst. Danach sind die im § 43 Abs. 1 Satz 1 StVO aufgeführten Sperrpfosten jedoch nicht in der Anlage 4 zu § 43 Absatz 3 enthalten.*

Diese Widersprüchlichkeit wird damit begründet, dass die in Anlage 4 aufgeführten Verkehrseinrichtungen, auch fest mit einem Pfosten im Straßenraum verbunden werden können. Damit übernehmen diese Pfosten zugleich die Funktion der Sperrpfosten. Aus diesen Ausführungen ergibt sich die Vermutung, dass Poller (Sperrpfosten) offenbar nur dort rot-weiß gekennzeichnet werden dürfen bzw. müssen, wo sie im Sinne § 43 und § 45 StVO eine Verkehrseinrichtung darstellen und von der zuständigen Verkehrsbehörde angeordnet wurden. Das heißt mit anderen Worten, dass nicht alle Poller Verkehrseinrichtungen sind und damit vermutlich nicht rot-weiß gekennzeichnet werden dürfen.

Diese Widersprüchlichkeit sollte der Gesetzgeber mit der nächsten Novelle zur STVO klarstellen.

Im Ergebnis ist festzuhalten und dies wird auch in den Kommentaren ausgeführt, dass neben den Mustern in der zitierten Anlage 4 auch Alternativen zulässig sind.

Da wir die Gestaltung des Berliner Platzes für wichtig erachten und hierbei auch das Gesamtbild berücksichtigt sehen wollen, empfehlen wir mit der Ergänzung der Ziffer 2.c. den Sachverhalt nochmal intensiv zu prüfen, ob die von uns vorgeschlagenen Alternativen machbar und zulässig sind.

Erwähnenswert ist noch, dass die Verkehrsmaßnahmen einer Anordnung durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde bedürfen, d.h. die Verantwortung für die Entscheidung hierzu liegt allein beim Bürgermeister.

Dennoch obliegt den gewählten Gemeindevertreter(innen) ein Vorschlagsrecht für eine mögliche Ausgestaltung von Maßnahmen, die nicht zum originären Aufgabengebiet der Gemeindevertretung gehören. Diese können durch entsprechende Anträge zur Berücksichtigung eingebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller
Fraktionsvorsitzender